



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 24, 18. Juni 2026

Inhalt

01	Bundesrat stimmt Änderungen u.a. im Grunderwerbsteuerrecht im zweiten Anlauf zu	2
	Aktuelle Rechtsprechung	3
	Keine Anwendung von § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG i.d.F. des JStG 2008 auf Konfusionsgewinne	3
	Abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen bei der Erbschaftsteuer.....	3
	Besteuerungsrecht für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit an Bord eines Schiffes im nationalen Seeverkehr nach Art. 14 DBA-Zypern 2011	4
	Rückforderung einer auf ein Insolvenzanderkonto eingegangenen Zahlung.....	4
03	Rechtsprechung im Blog	5
	§ 8b Abs. 3 Satz 4 KStG erfasst keine Zinsforderungen - Nahestehen im Sinne von § 8b Abs. 3 Satz 5 KStG bei Beteiligung natürlicher Personen.....	5
	Unentgeltliche Ratenzahlungsvereinbarung: Grundsätzlich keine Einkünfte aus Kapitalvermögen	8
	Business Meldungen.....	11
04	Service	12
	Terminplaner	12
	Veranstaltungen	12
	Noch Fragen?.....	12
	Redaktion	12
	Datenschutz	13

Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

Bundesrat stimmt Änderungen u.a. im
Grunderwerbsteuerrecht im zweiten Anlauf zu

**In der Plenarsitzung am 12. Juni 2026 haben die Länder
Änderungen am Steuerberatungsgesetz einstimmig
zugestimmt, die der Bundestag erst am Vorabend beschlossen
hatte.**

Fundstelle

Bundesrat kompakt.

Hintergrund

Nachdem ein inhaltlich größtenteils identisches Gesetz im Plenum am 8. Mai 2026 nicht die Zustimmung der Länder erhalten hatte, brachten die Regierungsfractionen es im Bundestag erneut auf den Weg– dieses Mal allerdings ohne die umstrittene Entlastungsprämie in Höhe von 1.000 Euro, die im Mai noch Teil des Gesetzes war.

Einen Überblick über die Änderungen finden Sie [hier](#) und [hier](#).

Inkrafttreten

Das Gesetz kann nun ausgefertigt und verkündet werden. Der überwiegende Teil der Neuregelungen zum Steuerberatungsgesetz tritt am 1. September 2026 in Kraft.



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 18. Juni 2026

Keine Anwendung von § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG i.d.F. des JStG 2008 auf Konfusionsgewinne

Urteil vom 11. März 2026, I R 10/23

Zum [Urteil](#).

§ 8b Abs. 3 Satz 8 des Körperschaftsteuergesetzes i.d.F. des Jahressteuergesetzes 2008 ist auf sogenannte Konfusionsgewinne weder unmittelbar (kein Gewinn aus Wertaufholung nach vorangegangener Teilwertabschreibung) noch analog (keine planwidrige Regelungslücke) anwendbar.

Abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen bei der Erbschaftsteuer

Urteil vom 25. Februar 2026, II R 1/22

Zum [Urteil](#).

Die Festsetzung der Erbschaftsteuer kann aus sachlichen Billigkeitsgründen ausnahmsweise unbillig sein, wenn der Erbe zwar den Wert des Nachlasses am Stichtag zu versteuern hat, ihn jedoch kein Verschulden daran trifft, dass er trotz des Erwerbs von Todes wegen letztendlich nicht bereichert ist.

Dafür hat der Erbe zum einen darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den am Besteuerungstichtag vorhandenen Nachlass zu sichern. Ferner hat er darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen, dass er etwaige Ersatzansprüche geltend gemacht hat oder die Geltendmachung solcher Ansprüche wegen Vermögenslosigkeit des Ersatzverpflichteten von vornherein aussichtslos war.



Besteuerungsrecht für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit an Bord eines Schiffes im nationalen Seeverkehr nach Art. 14 DBA-Zypern 2011

Urteil vom 09. April

2026, VI R 1/24

Zum Urteil.

Für die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit für eine Tätigkeit an Bord eines Schiffes im nationalen Seeverkehr hat nach Art. 14 Abs. 1 DBA-Zypern 2011 der Ansässigkeitsstaat (hier die Bundesrepublik Deutschland) das Besteuerungsrecht.

Ein "Schiff im Binnenverkehr" im Sinne des Art. 14 Abs. 4 DBA-Zypern 2011 ist ein solches, das auf innerhalb des Festlandes liegenden Binnengewässern verkehrt.

Rückforderung einer auf ein Insolvenzanderkonto eingegangenen Zahlung

Urteil vom 28. Januar

2026, X R 3/23

Zum Urteil.

Schuldner eines abgabenrechtlichen Rückzahlungsanspruchs ist derjenige, zu dessen Gunsten erkennbar die Zahlung geleistet wurde, die zurückverlangt wird. Dies ist in der Regel derjenige, demgegenüber die Finanzbehörde ihre --vermeintliche oder tatsächlich bestehende-- abgabenrechtliche Verpflichtung erfüllen wollte (ständige Rechtsprechung).

Auch nach Insolvenzeröffnung bleibt der Schuldner nach materiellem Steuerrecht Einkommensteuerpflichtiger und -schuldner (Fortführung des Senatsurteils vom 30.07.2025 - X R 29/21, zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt).

Ein Insolvenzverwalter, der im Rahmen seiner Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis (§ 80 der Insolvenzordnung) eine zur Insolvenzmasse geschuldete Steuererstattung entgegennimmt, ist jedenfalls dann nicht Leistungsempfänger im Sinne des § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung, wenn er die Erstattung der Masse zuführt. Das gilt auch dann, wenn die Erstattung auf ein "Insolvenzanderkonto" geleistet worden ist (Anschluss an Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 31.08.2021 - VII B 64/20 (AdV), BFH/NV 2022, 5).



Rechtsprechung im Blog

§ 8b Abs. 3 Satz 4 KStG erfasst keine Zinsforderungen - Nahestehen im Sinne von § 8b Abs. 3 Satz 5 KStG bei Beteiligung natürlicher Personen

Gewinnminderungen aus Zinsforderungen werden grundsätzlich weder von § 8b Abs. 3 Satz 4 noch von Satz 7 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) erfasst. § 8b Abs. 3 Satz 5 KStG ist nicht dahingehend auszulegen, dass Satz 4 auch für die Konstellation einschlägig sei, in der die Darlehensgewährung oder Inanspruchnahme von Sicherheiten durch beziehungsweise bei einer Körperschaft erfolgt, an der eine natürliche Person beteiligt ist, die auch Gesellschafter der darlehensaufnehmenden Gesellschaft ist und deshalb das Nahestehen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes vermittelt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 1. April 2026 ([I R 11/24](#)), veröffentlicht am 11. Juni 2026. Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie [hier](#).

Sachverhalt

Die Klägerin, eine GmbH, deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer A war, gewährte einer Schwester-GmbH (an der A zu 66 % beteiligt war) mehrere Darlehen und übernahm Bürgschaften für deren Verbindlichkeiten gegenüber einer Bank. Am 29.11.2013 schlossen die Klägerin und die GmbH eine qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarung, aufgrund derer die Klägerin im Streitjahr 2013 erfolgswirksame Einzelwertberichtigungen auf ihre Darlehensforderungen sowie einen Zinsverzicht vornahm. Im Jahr 2014 wurde der Insolvenzantrag über das Vermögen der GmbH mangels Masse abgewiesen; 2015 wurde sie aus dem Handelsregister gelöscht.

Nach einer Außenprüfung vertrat das FA die Auffassung, die gesamten Gewinnminderungen seien gemäß § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG nicht zu berücksichtigen. Es sei § 8b Abs. 3 Satz 5 i.V.m. Satz 4 KStG anwendbar, da A als natürliche Person das Nahestehen i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG zwischen der Klägerin und der GmbH vermittele.



Die Klägerin war der Auffassung, § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG sei nicht anwendbar, da der dort genannte „Gesellschafter“ keine natürliche Person sein könne, und jedenfalls Zinsforderungen nicht von der Norm erfasst seien.

Das FG Berlin-Brandenburg gab der Klage nur insoweit statt, als in den Gewinnminderungen Zinsforderungen enthalten waren, und wies sie im Übrigen ab. Gegen das FG-Urteil legten sowohl das FA als auch die Klägerin Revision ein.

Entscheidung des BFH

Die Revisionen des FA und der Klägerin sind im Ergebnis jeweils begründet, führen zur Aufhebung des FG-Urteils und zur Zurückverweisung der Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das FG.

zu (1): Erfassung von Zinsforderungen durch § 8b Abs. 3 Satz 4 und Satz 7 KStG

Der BFH bestätigt zunächst die Auffassung des FG, dass Gewinnminderungen aus Zinsforderungen weder von § 8b Abs. 3 Satz 4 noch von Satz 7 KStG a.F. (heute Satz 8) erfasst werden und klärt damit erstmals die im Senatsurteil I R 19/17 vom 19.2.2020 offengelassene Rechtsfrage, ob Gewinnminderungen aus Zinsforderungen von § 8b Abs. 3 Satz 4 / Satz 7 a.F. (nunmehr Satz 8) KStG erfasst werden.

Nach seinem Wortlaut erfasst § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit dem in Abs. 2 genannten Anteil stehen; § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG erstreckt die Nichtberücksichtigung von Verlusten auf Gewinnminderungen im Zusammenhang mit einer Darlehensforderung oder der Inanspruchnahme von Sicherheiten.

Der BFH betont, dass die Norm des § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG zur Umgehungsvermeidung nur solche wirtschaftlich vergleichbaren Rechtshandlungen einbezieht, die die Körperschaft eigenkapitalähnlich finanzieren. Zinsforderungen treten jedoch weder in irgendeiner Weise wirtschaftlich an die Stelle des Anteils noch korrespondieren sie insoweit mit der Steuerfreiheit nach § 8b Abs. 2 KStG, sodass im Ergebnis Gewinnminderungen aus Zinsforderungen nicht von § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG erfasst werden.

Auch nach § 8b Abs. 3 Satz 7 KStG a.F. (heute Satz 8) sei nicht von einer wirtschaftlich vergleichbaren Rechtshandlung auszugehen. Eine solche wäre zu bejahen, wenn die Forderungen – anders als im Streitfall -- dazu dienen, den Schuldner



wie durch eine Darlehenshingabe zu finanzieren (wie etwa im Fall einer Novation der Zinsforderung in ein Darlehen). Im Streitfall dienten die Zinsforderungen jedoch nicht der Finanzierung der GmbH, sondern stellten schlicht valutierte Schuldzinsen dar. Damit scheidet auch eine Erfassung über § 8b Abs. 3 Satz 7 KStG a.F. als einer Darlehensgewährung wirtschaftlich vergleichbare Rechtshandlung aus.

zu (2): Nahestehen i.S.d. § 8b Abs. 3 Satz 5 KStG bei Beteiligung natürlicher Personen

Das FG hat nach Auffassung des BFH zu Unrecht § 8b Abs. 3 Satz 5 KStG dahingehend ausgelegt, dass Satz 4 auch dann Anwendung findet, wenn eine natürliche Person als gemeinsamer Gesellschafter das Nahestehen i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG vermittelt. Die Unrichtigkeit dieser Auslegung folgt bereits aus dem klaren Wortlaut des § 8b Abs. 3 Satz 5 KStG. Wenn es dort heißt, dass das in Satz 4 Angeordnete auch für „diesem Gesellschafter“ nahestehende Personen i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG gelte, wird dadurch nach Auffassung des BFH klargestellt, dass nur der Gesellschafter i.S.d. Satzes 4 gemeint ist und dieser daher keine natürliche Person sein kann. § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG baut systematisch auf § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG auf, der voraussetzt, dass der Anteilsinhaber eine Körperschaft ist, da dies die Grundvoraussetzung des § 8b KStG darstellt; Satz 4 modifiziert die Person des Gesellschafters nicht.

Bestätigung findet dies auch im Zweck des Satzes 5, durch eine Ausdehnung des persönlichen Anwendungsbereichs des § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG auf dem Gesellschafter nahestehende Personen und auf rückgriffsberechtigte Dritte, Umgehungsgestaltungen zu vermeiden. Da § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG aber keine Darlehensvergaben von natürlichen Personen erfasst, fehlt es für eine ausdehnende Anwendung des Satzes 5 an der notwendigen „Bezugsperson“ i.S.d. § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG. Der Einbezug natürlicher Personen als Gesellschafter auf Basis des Satzes 5 stünde mangels Umgehungsgestaltung in regelungssystematischem Widerspruch zum Normzweck. Auch der Argumentation des FG, nach der die Einbeziehung natürlicher Personen als Gesellschafter i.S.d. § 8b Abs. 3 Satz 5 KStG aus der erst nach dem Streitjahr erfolgten Einführung des § 3c Abs. 2 Satz 2 EStG abzuleiten ist, folgte der BFH nicht.

Da eine Gewinnkorrektur nach § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG ausscheidet, musste der Senat nicht über den Fremdvergleichsnachweis nach § 8b Abs. 3 Satz 6 KStG entscheiden. Die Sache war gleichwohl insgesamt an das FG zurückzuverweisen, da



dieses nicht der Frage nachgegangen ist, ob eine Gewinnkorrektur auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG (vGA) geboten ist.

Unentgeltliche Ratenzahlungsvereinbarung: Grundsätzlich keine Einkünfte aus Kapitalvermögen

Vereinbaren die Vertragspartner bei der entgeltlichen Übertragung eines Vermögensgegenstands im Privatvermögen, dass die vom Erwerber zur Erfüllung des Kaufpreises zu erbringenden Teilzahlungen in voller Höhe als Gegenleistung für den Kaufgegenstand geleistet werden sollen und die in der Ratenzahlungsvereinbarung liegende Stundung zinslos gewährt wird, ist für die Besteuerung des Veräußerers von einer unentgeltlichen Stundung der Kaufpreisforderung auszugehen, sofern sich nicht aus dem Steuerrecht ergibt, dass die Vereinbarung der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden kann. Es fehlt in diesem Fall an einem steuerpflichtigen Entgelt für eine Kapitalüberlassung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (Änderung der Rechtsprechung). Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 24. März 2026 (**VIII R 30/24**), veröffentlicht am 11. Juni 2026.

Sachverhalt

Streitig ist, ob die Kläger und Revisionsbeklagten (Kläger) als Verkäufer eines Grundstücks steuerbare Kapitalerträge erzielt haben, weil die Tochter der Kläger als Erwerberin des Grundstücks den Kaufpreis vereinbarungsgemäß in unverzinslichen Raten gezahlt hat.

Die Kläger sind Ehegatten und werden für die Streitjahre 2021 und 2022 gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt.

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 23.04.2021 veräußerten sie das mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden bebaute Grundstück an ihre Tochter. Die Kläger waren zuvor seit mehr als zehn Jahren Eigentümer des Grundstücks gewesen.

Als Gegenleistung wurde vereinbart:



"Die Parteien geben den Wert der Immobilie mit ... € an. Der Übernehmer verpflichtet sich, ... € an den Überlasser zu zahlen. Der Betrag wird zunächst gestundet. Der Übernehmer zahlt dem Überlasser diesen Betrag in monatlichen Raten á ... € ab. Die Raten sind jeweils zum 1. eines Monats, beginnend mit dem 01. Mai 2021 [...] zu überweisen. Eine Verzinsung ist nicht vereinbart. Die in diesem Verzicht liegende Kaufpreisreduzierung wird dem Übernehmer geschenkt. Ergänzend vereinbaren die Parteien, dass die monatliche Rate im gegenseitigen Einvernehmen alle 5 Jahre um bis zu 5 % erhöht werden kann, bei entsprechender Verkürzung der Laufzeit. Sollte einer der Überlasser versterben, ist der Vertrag mit seinen Erben fortzusetzen. Stirbt der Übernehmer, sind dessen Erben zur Sondertilgung berechtigt, aber nicht verpflichtet."

Die Kläger erklärten im Zusammenhang mit der Veräußerung des Grundstücks keine Kapitalerträge.

Aufgrund einer Kontrollmitteilung über einen wegen der zinslosen Ratenzahlungsvereinbarung zu ermittelnden Zinsanteil erließ das Finanzamt (FA) am 24.08.2023 einen gemäß § 173 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) geänderten Einkommensteuerbescheid für das Streitjahr 2021. Das FA berechnete aus den gezahlten Raten unter Anwendung von § 12 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes (BewG) Zinsanteile und stufte diese als Kapitalerträge ein, die es den Klägern zur Hälfte zurechnete und dem gesonderten Tarif gemäß § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der in den Streitjahren anzuwendenden Fassung (EStG) unterwarf.

Die Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht hatte Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat sich der Entscheidung der Vorinstanz angeschlossen und die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Das FG hat zwar zu Unrecht wegen der unentgeltlichen Stundung des Kaufpreises eine freigebige Zuwendung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG angenommen. Die Entscheidung des FG ist gleichwohl im Ergebnis richtig, da die Kläger in den Streitjahren aus der Vereinnahmung der Kaufpreisraten weder steuerpflichtige Erträge gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 1 EStG noch Kapitalerträge gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG und auch keinen Rückzahlungsgewinn gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 EStG erzielt haben.



Aufgrund der vereinbarten "Kaufpreisreduzierung" ergibt sich keine schenkungsteuerbare Zuwendung der Kläger an ihre Tochter gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG im Hinblick auf die Übertragung des Grundstücks und Gebäudes.

Die Tochter der Kläger war verpflichtet, den dem Wert der Immobilie entsprechenden Kaufpreis an die Kläger in Raten zu zahlen. Bezogen auf das übertragene Grundstück und Gebäude handelte es sich um eine vollentgeltliche Übertragung ohne Zuwendungsabsicht der Kläger.

Auch der der Tochter zugewandte Vorteil der zinslosen ratenweisen Stundung der Kaufpreisforderung ist nicht gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG schenkungsteuerbar. Es fehlt insofern an der erforderlichen Vermögensverschiebung von den Klägern an ihre Tochter.

Die Kläger haben in den Streitjahren keine Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 1 EStG aus Ertragsanteilen eines Leibrentenrechts erzielt. Sie haben das bebaute Grundstück gegen Kaufpreisraten und nicht gegen Einräumung eines Leibrentenrechts veräußert.

Die Kläger haben in den Streitjahren aus der Veräußerung des bebauten Grundstücks gegen Ratenzahlungen auch keine Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG erzielt.

Vereinbaren die Vertragspartner bei der entgeltlichen Übertragung eines Vermögensgegenstands im Privatvermögen, dass die vom Erwerber zur Erfüllung des Kaufpreises zu erbringenden Teilzahlungen in voller Höhe als Gegenleistung für den Kaufgegenstand geleistet werden sollen und die in der Ratenzahlungsvereinbarung liegende Stundung zinslos gewährt wird, ist für die Besteuerung des Veräußers von einer unentgeltlichen Stundung der Kaufpreisforderung auszugehen, sofern sich nicht aus dem Steuerrecht ergibt, dass die Vereinbarung der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden kann.

Ein etwaiger bei wirtschaftlicher (kaufmännischer) Betrachtung in jeder einzelnen Teilzahlung enthaltener oder gemäß § 12 Abs. 3 BewG typisierend ermittelter Zinsanteil ist kein steuerpflichtiges Entgelt für eine Kapitalüberlassung (Änderung der Rechtsprechung).

§ 12 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes hilft im Privatbereich weder über eine fehlende Vereinbarung oder Zusage eines Entgelts für die Kapitalüberlassung in



Gestalt der Stundung (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) hinweg noch kann aufgrund der Regelung ein Rückzahlungsgewinn gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 EStG entstehen.

Die Kläger haben in den Streitjahren auch keinen Rückzahlungsgewinn gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 EStG erzielt.

Erfüllt der Erwerber den vereinbarten Kaufpreis in Raten, die (vereinbarungsgemäß) einen Zinsanteil nicht enthalten und auch nicht zwangsweise aufzuteilen sind, sind diese Teilzahlungen grundsätzlich gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 EStG rätierlich jeweils in voller Höhe mit den beim Forderungserwerb entstandenen Anschaffungskosten zu verrechnen.

Business Meldungen

Mehr dazu




[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

Corporate Litigation – EuGH konkretisiert die Rom-II-Verordnung: Geschäftsführerhaftung und Schadenslokalisierung bei grenzüberschreitenden digitalen Geschäftsmodellen

Mit Urteil vom 15. Januar 2026 hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-77/24 zwei Grundsatzfragen des europäischen Internationalen Privatrechts geklärt, deren praktische Tragweite weit über den entschiedenen Einzelfall hinausreicht. Die Entscheidung präzisiert zum einen die kollisionsrechtliche Qualifikation der persönlichen Haftung von Organmitgliedern für Verstöße gegen drittschützende Verbotsnormen und zum anderen die Bestimmung des Schadensorts im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Rom-II-Verordnung bei digital erbrachten Dienstleistungen. Für Unternehmen mit grenzüberschreitenden, plattformbasierten Geschäftsmodellen sowie für deren Leitungsorgane setzt das Urteil neue Maßstäbe in Bezug auf Compliance, Haftungsexposition und Marktzugang.



Service

 Terminplaner	EMEA Tax Talk Webcast, 29.06.2026 Wir freuen uns auf Sie! Zum Seminar
 Veranstaltungen	PwC Veranstaltungssuche Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche. Veranstaltungssuche
 Noch Fragen?	Noch Fragen? Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail. E-Mail senden

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
 Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
 60327 Frankfurt am Main
 Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
 Fuhrberger Straße 5
 30625 Hannover
 Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com



Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

